

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1**

## **Kundmachung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**  
(zu Kennzeichen UG-64/039-2026)

Gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

### **1 Gegenstand des Verfahrens**

Die ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH und die oekostrom Produktions GmbH, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Breintensee Repowering“ gemäß § 5 UVP-G 2000 beantragt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

### **2 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben verfolgt die Errichtung eines aus zwei Windkraftanlagen (WKA) bestehenden Windparks (WP) samt Nebeneinrichtungen in der Stadtgemeinde Marchegg, Katastralgemeinde (KG) Breintensee, an Stelle der bereits am Standort existierenden zwei WKA „Breintensee I und II“, diese werden in einem rückgebaut. Die geplanten neuen WKA sind solche der Type Vestas V172 - 7,2 MW mit Rotordurchmesser von 172 m, Nabenhöhe von 175 m und Gesamthöhe von 261 m, die Gesamtleistung beider WKA beträgt 13,6 MW.

### **3 Bisheriges Verfahren**

Der vorliegende Genehmigungsantrag samt Projektunterlagen wurde im Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und vom 28.August 2024 bis einschließlich 11.Oktober 2024 zur öffentlichen Einsicht bei

den Standortgemeinden und der UVP-Behörde aufgelegt. Im Zuge dessen haben die Umweltorganisationen (UO) Virus und Alliance for Nature (AFN) sowie der NÖ Umweltanwalt (NÖ UA) schriftliche Eingaben erstattet.

Aufgrund zwischenzeitlichen Ermittlungsstandes wurde der Genehmigungsantrag gemäß § 5 Abs 6 UVP-G 2000 mit Bescheid vom 20.Mai 2025, WST1-UG-64/029-2025, abgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde der Antragstellerinnen wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 03.März 2026, GZ. W288 2315040, stattgegeben, der beeinspruchte Behördenbescheid wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur Vornahme weiterer Ermittlungen sowie neuerlichen Sachentscheidung an die Behörde zurückverwiesen. Die gegen diesen Gerichtsbeschluss gerichtete Amtsrevision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit Beschluss vom 11.Juni 2026, Ro 2026/07/0006) zurückgewiesen.

Der vom BVwG vertretenen Rechtsmeinung ist gemäß § 28 Abs 3 VwGGV obligatorisch Folge zu leisten, weshalb noch eine Auseinandersetzung mit den bezeichneten Eingaben der beiden UO und des NÖ UA in Form einer mündlichen Verhandlung vorzunehmen ist.

Über die eingeholten Sachverständigengutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde rechtskonform im Sinne von § 13 UVP-G 2000 informiert, sodass die Kenntnis dieser Dokumente zulässig vorausgesetzt werden kann.

#### **4 Verhandlungsverständigung**

Die voranstehend angesprochene mündliche Verhandlung wird auf der Rechtsgrundlage des § 16 UVP-G 2000 durchgeführt und anberaumt.

#### **4.1 Ort und Zeit der Verhandlung**

Diese findet am

**Datum:** 24. November 2026

**Beginn:** 10:00 Uhr

**Ort:** 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 15b, EG,  
Zimmer 02

statt.

#### **4.2 Einschränkung der Verhandlung/des Verhandlungsgegenstandes**

Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wird in Replik auf das Vorbringen in den Eingaben der beiden UO und des NÖ UA die mündliche Verhandlung auf die Erörterung der Fachgebiete „Biologische Vielfalt“ sowie „Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild“, beschränkt.

#### **4.3 Strukturierung des Verfahrens**

Gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 müssen allfällige Konkretisierungen des Vorbringens der beiden UO und des NÖ UA bzw. auch nachträgliche Anmerkungen zu den gemäß § 13 UVP-G 2000 zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen und voranstehend bezeichneten Dokumenten bis spätestens

**13. November 2026 Frist**

schriftlich bei der Behörde einlangen, um im Verfahren noch berücksichtigt werden zu können.

#### **4.4 Hinweise zur Verhandlung**

Die Verhandlung ist nicht öffentlich im Sinne von § 44e Abs 1 AVG und können an ihr nur die geladenen Verfahrensbeteiligten und deren Vertreter teilnehmen.

Lassen sich Verfahrensbeteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung gemäß § 10 AVG vertreten, müssen die Vertreter nachweislich eigenberechtigt und

zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (Abs 1).

In der Verhandlung sind sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens verfügbar sind, bereit zu halten.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

|                                                                                   |                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|